

Neue Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche

Mit der Veröffentlichung am 12. August 2003 trat die Verordnung 199 aus 2003 in Kraft. Diese beinhaltet die neuen Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche, welche diejenigen aus dem Jahr 1994 ersetzen.

Die grösste Ergänzung ist sicherlich die Aufnahme einer Reihe von Berufen als "betroffene Personen", Individuen und Firmen, die ebenso die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen haben wie die traditionellen "betroffenen Personen" wie Banker, Makler und Versicherungsvermittler. Neu in dieser Liste sind : Wirtschaftsprüfer, externe Buchhalter, Steuerberater, Notare, Anwälte und andere unabhängige juristische Berufe ebenso wie Vertreter von Unternehmen und lizenzierte Agenten, Immobilienmakler und Händler, die mit wertvollen Steinen, Metallen oder Kunstwerken oder vergleichbaren Waren handeln, sowie Auktionäre.

Für Notare, Anwälte und andere juristische Berufe gelten diese Regelungen nur im Zusammenhang mit der Hilfe bei einer der folgenden Transaktionen:

- (i) Kauf und Verkauf einer Immobilie oder von Firmenanteilen,
- (ii) Verwaltung des Vermögens des Mandanten, seiner Sicherheiten und Besitztümer, es sei denn, die Aktivität wird mit einer Lizenz vorgenommen, die nach den Regeln des Investment Service Act erteilt wurde,
- (iii) Die Eröffnung oder Verwaltung eines Bank-, Spar- oder Sicherheitenkontos,

Neue Gebühren für die Anbieter von Financial Services

Vom 1.1.2004 an werden neue Gebühren für companies holding licences gelten im Zusammenhang mit einem Gesetz über verschiedene finanzielle Dienstleistungen. Die Details wurden in den Legal Notices 214-221 of 2003 veröffentlicht.

Die Mindestgebühr für eine Registrierung eines neuen Unternehmens ist von 100 LM auf 150 LM gestiegen, und die jährliche Gebühr für registrierte Unternehmen von 500 Lm auf 750 LM.

Im Investmentservice sind die jährlichen Gebühren wie folgt gestiegen:

Category 1 a – von 400 LM auf 500 LM

Category 1 b – von 400 LM auf 600 LM

Category 2 – von 600 LM auf 1200 LM

Category 3 – von 1000 LM auf 1500 LM

Category 4 – von 2000 LM auf 3000 LM

Category 5 – von 100 LM auf 120 LM

Im Banksektor beträgt die Standardgebühr jetzt 5.000 LM, ungeachtet der Branche, aber eine neue Supervisionsgebühr wurde eingeführt. Die Supervisionsgebühr der Banken ist das Äquivalent von 0.000142 des Bankguthabens wie es am Ende des Vorjahres angegeben wurde.

Ebenfalls wird eine Erhöhung im Versicherungssektor wirksam werden.

Fortsetzung auf Seite 2

IN DIESER AUSGABE

1 Neue Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche

1 Neue Gebühren für die Anbieter von Financial Services

(iv) die Verwaltung eines Geldbetrages, der für die Errichtung, das Betreiben oder das Managen eines Unternehmens notwendig ist,

(v) Errichten, Betreiben oder Managen von Stiftungen, Firmen oder ähnlichen Strukturen, oder bei einer auf Wunsch und im Interesse des Mandanten vorgenommenen finanziellen oder Immobilientransaktion.

Bei der Entscheidung, ob sich eine betroffene Person an die Vorschriften gehalten hat oder nicht, ist es für ein Gericht obligatorisch (und nicht länger optional) jede Richtlinie der Finance Intelligence Analysis Unit (FIAU) auf die Übereinstimmung mit einer Aufsichtsorganisation zu überprüfen und bei fehlender Übereinstimmung, jede Richtlinie die von einer Institution, welche Regelungsbefugnis hat oder einen bestimmten Handel repräsentiert, der einen betroffenen Beruf oder Arbeitsplatz beinhaltet. Die neue Verordnung gibt der FIAU das Recht, Verfahren für alle betroffenen Personen zu regeln und diese Verfahren sind ebenso bindend wie die Verordnung selbst.

Das Konzept –Kenne Deinen Kunden- wurde in der Verordnung ausgeweitet, die Verordnung verlangt jetzt, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, ein Geschäftsprofil ihres zukünftigen Mandanten zu erstellen.

Es ist nun obligatorisch, eine Kopie des Personalausweises des Mandanten in seiner Akte zu haben, während es bisher ausreichend war, genügend Informationen über den Mandanten zu haben, so dass ein Personalausweis nicht notwendig war. Dieser Identifikationsprozess muss wiederholt werden, wenn während der Geschäftsbeziehung Zweifel aufgetaucht oder Veränderungen eingetreten sind. Die Verordnung verlangt von den betroffenen Personen nun auch jede komplizierte oder grosse Transaktion mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ebenso wie jede Transaktion, die aufgrund ihrer Natur geeignet erscheint, etwas mit Geldwäsche zu tun zu haben.

Wenn der zukünftige Mandat ein Unternehmen war, verlangte die alte Regelung die Identifikation des Unternehmens und seiner Direktoren. Die neue Richtlinie dehnt diese Identifikationspflicht auf alle Anteilsinhaber aus, die 10% und mehr der Anteile halten. Stellvertreter oder Treuhänder sind nun verpflichtet, die hinter dem Vorhaben stehende Person den betreffenden Personen bekanntzugeben. Die alte Regelung 7 (5), die einem Stellvertreter erlaubte, lediglich dessen Existenz zu versichern, wurde aufgehoben. Versicherungspolizen mit einem Rentensystem sind von den Identifikationspflichten ausgenommen, vorausgesetzt die Police enthält

keine Rückkaufklausel und kann nicht als Sicherheit für ein Darlehen oder einen Kredit benutzt werden.

Die Mitteilung von verdächtigen Transaktionen an die FIAU ist nun obligatorisch für alle "alten" und "neuen" betroffenen Personen. Für Anwälte gibt es eine Ausnahme, wenn sie die Informationen, die Verdacht erregen, vom Mandanten im Zusammenhang mit der Ermittlung der rechtlichen Position des Mandanten, der Verteidigung oder Vertretung des Mandanten in laufenden oder zukünftigen Verfahren, inklusive einer Beratung bezüglich des Führens oder Unterlassens eines Prozesses erhalten haben. Dies gilt für Informationen, die vor, während oder nach einem solchen Verfahren weitergegeben oder erlangt werden.

Alle neuen Regelungen gelten nur für diejenigen Geschäftsbeziehungen, die nach ihrem Inkrafttreten geschlossen werden. Taucht in einer bestehenden Geschäftsbeziehung ein Zweifel auf oder fanden Veränderungen statt, muss in Übereinstimmung mit den neuen Regelungen ein Identifikationsprozess durchgeführt werden.

CDF ADVOCATES

20, Cannon Road, St. Venera HMR 07 MALTA
Tel. (356) 21223334 Fax & Ans. (356) 21248594
E-mail: info@cdf.com.mt Web Site: <http://www.cdf.com.mt>

Der "Taxation Newsflash" ist ein kostenfreier Service der Kanzlei CDF Advocates. Wenn Sie den "Taxation Newsflash" regelmäßig beziehen möchten, teilen Sie uns dies bitte kurz per e-mail unter der Adresse info@cdf.com.mt mit oder füllen Sie das entsprechende Formular auf unserer Website www.cdf.com.mt aus. Der Inhalt des "Taxation Newsflash" dient nur Informationszwecken und darf nicht als verbindlicher Rat verstanden werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.cdf.com.mt.